

Bundessozialgericht

5a RKnU 6/82

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5a Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung nach Aktenlage am 11. August 1983
für Recht erkannt:

Das Revisionsverfahren ist durch Urteil des erkennenden
Senats vom 26. April 1979 - Aktenzeichen 5 RKnU 7/77 -
erledigt.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten
nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der Kläger wendet sich mit seinem Schriftsatz vom 15. Oktober 1982 gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1977 (L 15 BU 74/74). Gegen dieses Urteil hatte er bereits mit Schriftsatz vom 6. September 1977 Revision eingelegt. Diese Revision hat der Senat durch Urteil vom 26. April 1979 (5 RKnU 7/77) zurückgewiesen. Eine dagegen erhobene Verfassungsbeschwerde des Klägers wurde vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nicht zur Entscheidung angenommen (Beschuß des BVerfG vom 13. September 1979, 1 BvR 776/79). Mit seinem Schriftsatz vom 15. Oktober 1982 macht der Kläger geltend, das Urteil des Senats vom 26. April 1979 sei ein Nichturteil und habe zudem den damaligen Streitgegenstand nur zum Teil behandelt (Teilurteil), so daß der Rechtsstreit, zumindest ein Teil davon, noch beim Bundessozialgericht anhängig sei.

Beide rechtlichen Annahmen sind unzutreffend. Nichturteile sind Scheinentscheidungen. Sie tragen das Gewand der Entscheidung nur als Maske, in Wahrheit fehlt ihnen das Wesen der Entscheidung. Dahin gehören Entscheidungen eines gerichtsverfassungsmäßig nicht vorgesehenen Gremiums und Entscheidungen, die nicht in der vorgeschriebenen Form erlassen sind (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, Zivilprozeßordnung -ZPO-, 41. Aufl, Übersicht vor § 300 Anm 3B). Ein Teilurteil liegt vor, wenn von mehreren in einer Klage geltend gemachten prozessualen Ansprüchen nur der eine oder nur ein Teil eines Anspruchs oder bei erhobener Widerklage nur die Klage oder die Widerklage beschieden wird (§ 202



des Sozialgerichtsgesetzes -SGG- iVm § 301 ZPO). Mit Urteil des Senates vom 26. April 1979 (5 RKnU 7/77) ist indessen die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1977 zurückgewiesen worden. Es ist damit über die Revision in vollem Umfange, also über die damals anhängigen Ansprüche abschließend entschieden worden, so daß durch das genannte Urteil das Revisionsverfahren erledigt ist. Dies war mit Rücksicht auf den Schriftsatz vom 15. Oktober 1982 klarzustellen.

Der Senat konnte nach Lage der Akten entscheiden, da zum Termin die Beteiligten nicht erschienen sind und da sie in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden waren (§ 126 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des
§ 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)